

# Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840786>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialhilfe soll als Strategie an einem kritischen Punkt der Familienkarriere Versorgungsfunktionen für kürzere oder längere Zeit übernehmen, um die Familien zu stabilisieren und den Abwärtstrend zu stoppen.»

Die Armut von Familien sei vor allem eine «Einkommensarmut». Der «allerwichtigste Ansatz» zu ihrer Bekämpfung sei die Schaffung einer materiellen Grundlage, also ein existenzsicherndes Familienkommen. «Wir müssen gemeinsam Wertentscheidungen treffen, damit dank einer zeitgemässen Sozialpolitik Lebensläufe gestaltet werden können und sie nicht nur dazu dient, ein Minimal-

niveau abzusichern», forderte Lucrezia Meier-Schatz.

### **Glarner Event**

An die musikalischen und rhythmischen Ressourcen des Publikums knüpfte nach den Wortkaskaden der Referierenden mit grossem Erfolg Betty Legler an. Der Organisatorin Doris Hösli-Lampe war mit der Verpflichtung der Musikerin ein unbestrittener Höhepunkt gelungen. Mit von der Partie: am Hackbrett Roland Schildknecht, Präsident der Sozialbehörde Haslen.  
*Gerlind Martin*

## **Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind**

### **Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien**

*Beim Sozialdienst beantragt eine im Konkubinat lebende Frau Unterstützungsleistungen. Das Paar lebt seit mehreren Jahren zusammen und hat ein gemeinsames Kind. Wie soll die Fürsorgebehörde diese eheähnliche Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Unterstützungsbedürftigkeit von Mutter und Kind beurteilen?*

Lucia und Marco wohnen seit mehreren Jahren zusammen. Sie haben das gemeinsame Kind Luca. Marco hat Luca als sein Kind anerkannt und mit der Mutter einen Unterhaltsvertrag abgeschlossen. Dieser ist von der Vormundschaftsbehörde genehmigt worden. Lucia will die Pflege und Erziehung in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes selber übernehmen. Da sie weder über Ersatzeinkommen noch Vermögen verfügt, erkundigt sie sich nach

den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung.

**Beurteilung:** Konkubinatspaare sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Haben sie jedoch gemeinsame Kinder und handelt es sich um ein gefestigtes Konkubinat, so ist anzunehmen, dass sich die Partner gegenseitig Beistand und Unterstützung leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von einem Ehegatten verlangt. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist beispielsweise sogar eine Scheidungsrente aufzuheben, wenn der Rentenberechtigte in einem gefestigten Konkubinat ohne gemeinsame Kinder lebt, aus der er ähnliche Vorteile zieht, wie sie ihm eine Ehe bieten würde. Ein Festhalten an der Scheidungsrente erscheine deshalb rechtsmissbräuchlich.

Das Bundesgericht hat eine Tatsachenvermutung in dem Sinne aufgestellt, dass bei einem Konkubinatspaar, das im Zeitpunkt der Einleitung der Abänderungsklage bereits fünf Jahre gedauert hat, grundsätzlich davon auszugehen ist, dass es sich um eine eheähnliche Schicksalsgemeinschaft handelt. Dem unterhaltsverpflichteten Kläger obliegt es, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Hingegen ist es Sache der unterhaltsberechtigten Person, vor Gericht zu beweisen, dass das Konkubinatspaar nicht so eng und stabil, dass sie Beistand und Unterstützung ähnlich wie in einer

Ehe erwarten könne, oder dass sie trotz des qualifizierten Konkubinats aus besonderen und ernsthaften Gründen weiterhin Anspruch auf die Scheidungsrente erheben dürfe (BGE 114 II 299 E).

**Schlussfolgerung:** *In einem gefestigten Konkubinatspaar mit gemeinsamen Kindern können die Fürsorgebehörden zu Recht davon ausgehen, dass diese Lebensgemeinschaft gleich wie eine Ehe zu behandeln ist. Das heisst, dass das Einkommen des nicht unterstützungsbedürftigen Partners voll angerechnet werden muss.* cc

### **Bisher erschienene Praxisbeispiele:**

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit drei Kindern (alle unterstützt) 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98
- Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit, 5/98
- Erwerbsunkosten: Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen, 6/98

### **An dieser Nummer haben mitgearbeitet:**

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Stefan Blülle, Leiter Abteilung Jugend- und Familienberatung, Jugendsekretariat Dielsdorf ZH
- Claudio Ciabuschi, Leiter Praxisberatung und Fortbildung der SKOS, Bern
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Gerlind Martin (gem), freie Journalistin BR, Bern